Satzung

der

"Hundefreunde Achterwehr e.V."

Stand: 06.04.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen "Hundefreunde Achterwehr e.V.", nachstehend "HFA" genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter dem Aktenzeichen VR 3793 KI eingetragen.
 § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Achterwehr. Der Verein wurde im Jahr 1995 gegründet.
 § 1.3 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
 § 1.4 Der Verein wird Mitglied im

 a) Deutscher Verband der Gebrauchshundesportvereine –DVG
 b) Verband für das Deutsche Hundewesen VDH
- § 1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- § 2.1 Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen und die damit verbundene sportliche Betätigung.
- § 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Pflege der sportlichen Körperertüchtigung des Menschen in Verbindung mit der hundesportlichen Ausbildung
 - Förderung der hundesporttreibenden Jugend
 - Aus- und Weiterbildung von Hundehaltern
 - Durchführung von Prüfungen
 - Erfahrungsaustausch bei Fragen zur Haltung und Pflege von Hunden

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

§ 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- § 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- § 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3.5 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Des Weiteren haben ehrenamtlich tätige Personen einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

 Der Aufwendungserstattungsanspruch kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen prüffähig nachgewiesen werden. Ein Aufwendungserstattungsanspruch bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Höchstbetrag des Aufwendungserstattungsanspruchs beträgt pro Person 250 Euro im Quartal. Bei einem überschreitendenden Aufwendungserstattungsanspruch bedarf es einen Vorstandsbeschluss. Eine pauschalierte Erstattung von Aufwendungen ist nur in den rechtlich zulässigen Grenzen statthaft.
- § 3.7 Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit Behörden, Körperschaften und anderen Vereinen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, an. Darüber hinaus fördert die HFA die Bestrebungen des Tierschutzes und der Kinderschutzverbände.
- § 3.8 Der Verein achtet auf die Einhaltung aller gültigen Bestimmungen des
 - Verband für das Deutsche Hundewesen VDH
 - Deutschen Verband der Gebrauchthundesportvereine DVG
 - Tierschutzverordnung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt hat schriftlich zu erfolgen. Die Satzung muss anerkannt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- §4.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der den Antragsteller hierüber unterrichtet. Die Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Ein begründeter Einspruch seitens der Mitgliederversammlung ist zulässig.
- § 5.3 Mit dem ersten Mitgliedsbeitrag ist eine Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme im Verein sowie die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, auch mit einem Fremdhund.

Das Recht ruht:

- a) beim Verstoß gegen die Mitgliederpflichten
- b) wenn ein Kommissionsverfahren eingeleitet ist
- § 5.2 Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Die Satzung der HFA zu befolgen.
 - b) Die Einrichtungen der HFA zu schonen.
 - c) Nur mit gesunden Hunden die Einrichtungen zu nutzen.
 - d) Alle erforderlichen Impfungen vornehmen zu lassen.
 - e) Eine Haftpflichtversicherung für die Hunde abzuschließen.
 - f) Die Platzordnung zu befolgen.
 - g) Die Anordnungen der Vorstandsmitglieder zu befolgen.
 - h) Beiträge pünktlich zu entrichten.
 - i) Die Richtlinien des Vereins und seines Verbandes zu befolgen.
 - j) Jedes Mitglied beteiligt sich an den anfallenden Arbeiten zur Platz-, Gebäudeund Geländeinstandhaltung in Form eines sog. Arbeitseinsatzes. Die Höhe der Stundenzahl sowie deren entsprechender Geldwert werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag für den Arbeitseinsatz wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Leistet das Mitglied seinen Arbeitseinsatz ab, wird das Geld für das nächste Geschäftsjahr gutgeschrieben. Leistet das Mitglied keinen oder zu wenig Arbeitseinsatz, verfällt der Betrag entsprechend und muss im Folgejahr erneut bezahlt werden. Endet eine Mitgliedschaft durch fristgerechten freiwilligen Austritt, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung eines Guthabens. Erklärt sich ein Mitglied bei Eintritt bereit, ein zugewiesenes Ehrenamt (z.B. Vorsitz, Platzwart oder Trainer) zu übernehmen, kann auf Antrag auf Zahlung des Arbeitseinsatzes verzichtet werden, solange dieses Ehrenamt jährlich gewissenhaft geleistet wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 6.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch freiwilligen Austritt / Kündigung der Mitgliedschaft.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- § 6.2 Der freiwillige Austritt / Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- § 6.3 Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn
 - der Vereinsfrieden gestört wird
 - gegen die Interessen der HFA gehandelt wird
 - der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahres gezahlt wurde.

Die Streichung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Mitglied mitzuteilen. Wenn die Mitgliederzahl wunschgemäß auf über 20 angewachsen ist, wird dieser Beschluss nur über die einzusetzende Kommission erfolgen.

- § 6.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- § 6.5 Die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen wird im Falle einer Streichung aus der Mitgliederliste sowie bei Ausschluss der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- § 6.6 Die Streichung aus der Mitgliederliste sowie der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungspflicht säumiger Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- § 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung bestimmt.
- § 7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis zum 01.02. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kommission (bei über 20 Mitgliedern)

§ 9 Der Vorstand

- § 9.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Ausbildungswart
 - e) dem Platzwart
 - f) dem Protokollführer
- § 9.2 Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.
- § 9.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- § 10.1 Die Mitglieder des Vorstands werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - In den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Protokollführer gewählt.
 - In den Jahren mit einer geraden Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Ausbildungswart sowie der Platzwart gewählt.
- § 10.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen. Es erfolgt eine Neuwahl für die Dauer von 2 Jahren, wenn das Vorstandsmitglied turnusgemäß zur Wahl ansteht.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- § 11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- § 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 11.3 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 11.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Jahreshauptversammlung

- § 12.1 Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- § 12.2 Die Einberufung erfolgt per Aushang am Vereinsgelände, sowie in Form einer schriftlichen Benachrichtigung. Als Schriftform wird eine E-Mail anerkannt.
- § 12.3 In der Jahreshauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Feststellung der Höhe des Arbeitseinsatzes sowie deren entsprechender Geldwert
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen regelmäßig stattfinden. Die Termine werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Termine können auch festgeschrieben werden. Die Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht. Zu fassende Beschlüsse sind jedoch spätestens eine Woche vor der Sitzung anzukündigen und die Mitglieder sind schriftlich (auch per E-Mail) zu informieren. Jede Versammlung ist beschlussfähig. Die Leitung hat der 1. oder 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, kann ein anderes Vorstandsmitglied hiermit beauftragt werden.

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht. Zu fassende Beschlüsse sollten jedoch bis spätestens eine Woche vor der Sitzung angekündigt werden und die Mitglieder sollten eine schriftliche Information erhalten (auch per E-Mail).

§ 15 Die Beschlussfassung bei Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen

- § 15.1 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 15.2 Die Versammlung sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- § 15.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 15.4 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen fassen alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 15.5 Für die Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.
- § 15.6 Über die Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung
- die Tagesordnung (bei Jahreshauptversammlungen)
- bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben und zu erläutern

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

- §16.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- § 16.2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsantrag), beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Dringlichkeitsantrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- § 16.3 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17 Satzungsänderungen und Wahlen

- § 17.1 Bei Satzungsänderungen und Wahlen ist schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Die Satzungsänderungen sind der Einladung im Wortlaut beizufügen. Es ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- § 17.2 Eine geänderte Satzung tritt nach Genehmigung durch die Versammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- § 17.3 Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Im Zweifelsfalle entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 18 Kommission

- § 18.1 Eine Kommission ist zu wählen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins 20 überschreitet. Bis dahin sind alle Vereinsmitglieder zuständig.
- § 18.2 Die Kommission regelt alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern.
- § 18.3 Die Kommission besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die in einer Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese bestimmen untereinander den Kommissionsvorsitzenden.
- § 18.4 Das Amt des Kommissionsmitglieds ist zeitlich nicht begrenzt. Scheidet ein Kommissionsmitglied aus, wird in der nächsten Versammlung ein neues Mitglied gewählt und der Kommissionsvorsitzende erneut bestimmt.
- § 18.5 Die Kommission tagt bei Bedarf. Es ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 Kassenprüfer

Die Kassenführung des Vereins wird durch einen Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer wird in der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Außerdem wird jährlich ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer muss vor der Jahreshauptversammlung die Kasse prüfen und der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Beleg vorlegen.

§ 20 Benutzung des Hundeplatzes durch Nichtmitglieder

Die Platzanlage darf auch von Nichtmitgliedern genutzt werden. Hierfür ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten, die vom Vorstand festgelegt wird. Die Satzung und die Platzordnung des Vereins muss anerkannt und befolgt werden.

§ 21 Benutzung des Hundeplatzes durch andere Vereine

Die Platzanlage darf auch von Fremd – Vereinen genutzt werden. Hierfür ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten, die vom Vorstand festgelegt wird. Die Satzung und die Platzordnung des Vereins muss anerkannt und befolgt werden.

§ 22 Platzordnung

Eine Platzordnung wird vom Vorstand erstellt und auf dem Platz ausgehängt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung der Verein

Bei Nutzung der Einrichtungen des Vereins wird KEINE Haftung übernommen. Hundebesitzer müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

§ 24 Heim- und /oder Platzschlüssel

Mitglieder können auf Antrag einen Schlüssel erhalten, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- Sämtliche Schlüssel bleiben Eigentum des Vereins.
- Schlüssel werden zum Selbstkostenpreis an den Antragsteller abgegeben.
 Eine Erstattung der Selbstkosten ist auch nach Rückgabe der Schlüssel nicht möglich.
- Sämtliche Schlüssel sind unmittelbar nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Vorstand abzugeben.
- Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.
- Vervielfältigung der Schlüssel steht nur dem Vorstand des Vereins zu.
 Widerrechtliche Vervielfältigung kann strafrechtliche Konsequenzen haben.
- Die Nichtrückgabe, widerrechtliche Vervielfältigung oder der Verlust eines Schlüssels kann zur Folge haben, dass ein neues Schließsystem installiert werden muss. Der Verein kann das verursachende Mitglied für die entstehenden Kosten haftbar machen.
- Die Einrichtungen des Vereins sind nach Nutzung ordnungsgemäß zu verschließen. Ein Zuwiderhandeln kann den Entzug des Schlüssels zur Folge haben.

§ 25 Auflösung des Vereins

- § 25.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15.5 festgelegten ¾ Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- § 25.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes die i.S.v. §53 Abgabenordnung (AO) bedürftig ist. Der Vorstand entscheidet bei Auflösung über die zu begünstigende Einrichtung.